



Rundschreiben

Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S)

- An:**
- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (gemäss Art. 56 Abs. 4 AIG)
 - Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren)
-

- Kopie an:**
- Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
 - Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
 - Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
 - Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
 - Vereinigung kantonaler Migrationsämter (VKM)
 - Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
-

Ort, Datum: Bern-Wabern, 13. April 2022

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Ziel	3
3.	Rahmenbedingungen	3
3.1.	Rechtliche Grundlagen	3
3.2.	Verhältnis zum Rundschreiben KIP 2 ^{bis} 2022-2023 vom 30. Oktober 2020	4
3.3.	Leistungen	4
3.3.1	Leistungen des Bundes	4
3.3.2	Leistungen der Kantone	4
4.	Abschluss Vereinbarung Programm S	5
4.1.	Zeitplan	5
4.2.	Anforderungen an das Projektgesuch	5
4.3.	Auszahlungsmodalitäten	5
5.	Revision des Rundschreibens KIP 2 ^{bis} 2022-2023	6
6.	Reporting	6
6.1.	Berichterstattung	6
6.2.	Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)	6
6.3.	Schlussbericht	7
7.	Zielerreichung und Rückerstattung finanzieller Beiträge	7

1. Ausgangslage

Aufgrund des Konflikts in der Ukraine erwartet die Schweiz eine grosse Zahl Schutzsuchender aus der Ukraine. Mit dem Bundesratsbeschluss (BRB) vom 11. März 2022¹ wurde beschlossen, dass geflüchtete Personen aus der Ukraine den Schutzstatus «S» erhalten sollen. Der Schutzstatus wird vorerst für ein Jahr gewährt.

Da der Status S ohne Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich rückkehrorientiert ist und deshalb zurzeit die umfassende Förderung der Integration nicht im Vordergrund steht, kann gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) für Personen mit einem Status S ohne Aufenthaltsgenehmigung keine Integrationspauschale ausbezahlt werden. Damit sie am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen und ihre Rückkehrfähigkeit erhalten können, sollen die Schutzsuchenden ohne Aufenthaltsbewilligung auf jedoch möglichst pragmatische Weise von den Strukturen und Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme KIP profitieren können. Der Bundesrat hat deshalb am 13. April 2022 beschlossen, befristet auf ein Jahr der Schutzgewährung, den Kantonen dazu einen Beitrag auszurichten.

Dieser Beitrag des Bundes an die Kantone erfolgt aus rechtlichen Gründen im Rahmen des vorliegenden Programms «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (so genanntes Programm von nationaler Bedeutung nach Art. 58 Abs. 3 AIG). Aus pragmatischen Gründen und um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, lehnt sich das Programm weitgehend an die bestehenden kantonalen Integrationsprogramme KIP 2^{bis} und die entsprechenden Abläufe und Regelungen an.

2. Ziel

Das vorliegende Rundschreiben

- regelt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Programms "Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Status S" (Programm S)
- regelt das Verhältnis zum geltenden Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2^{bis} 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2^{bis}) vom 30. Oktober 2020

3. Rahmenbedingungen

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die kantonalen Integrationsprogramme KIP 2bis 2022-2023, namentlich die in Ziff. 3.1 des Rundschreibens des SEM «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2^{bis})» vom 30. Oktober 2020 genannten Rechtsgrundlagen gelten sinngemäss (siehe auch Ziff. 3.2 und 5). Weitere Grundlagen dieses Rundschreibens sowie Bestandteil der für das Programm S abgeschlossenen Programmvereinbarungen sind daher:

¹ BBl 2022 586 Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

- Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2022-2023 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)
- Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2018-2021 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)
- Zusatzvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2018-2021 zur Umsetzung der IAS 2020-2021 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)

3.2. Verhältnis zum Rundschreiben KIP 2^{bis} 2022-2023 vom 30. Oktober 2020

Das Rundschreiben vom «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2^{bis})» vom 30. Oktober 2020² gilt sinngemäss, soweit das vorliegende Rundschreiben nicht davon abweicht.

3.3. Leistungen

3.3.1 Leistungen des Bundes

Die Umsetzung des Programms S wird durch finanzielle Beiträge aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert.

Der Bund richtet den am Programm teilnehmenden Kantonen analog zur Globalpauschale 1 pro Quartal einen Betrag von 750 Franken pro registrierte Person mit Status S aus (pro Monat und Person 250 Franken).

Die Unterstützung ist auf ein Jahr befristet. Demnach beträgt der Beitrag auf ein Jahr gerechnet maximal 3'000 Franken.

Die Auszahlung erfolgt gestützt auf die Anzahl mit Schutzstatus S registrierter Personen. Der Betrag wird quartalsweise ermittelt und ausgerichtet (parallel zur Ausrichtung der Globalpauschale 1).

3.3.2 Leistungen der Kantone

Der Kanton setzt die vom Bund ausgerichteten Beiträge im Rahmen der Massnahmen seines kantonalen Integrationsprogramms KIP ein. Die Entrichtung der Beiträge des Bundes durch das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Eigenmittel einsetzt.

Bei der Umsetzung des Programms ist der Kanton gehalten, namentlich folgende Schwerpunkte zu beachten:

- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen
- Kinder und Familien

Der Kanton entscheidet unter Beachtung dieser Schwerpunktsetzung, ob Personen mit Status S nach den strategischen Programmzielen der Integrationsagenda Schweiz oder den strategischen Programmzielen der allgemeinen Integrationsförderung fördert. Wenn immer möglich sind die strategischen Programmziele gemäss Integrationsagenda Schweiz zu verfolgen.³

² Rundschreiben KIP 2^{bis} [Kantonale Integrationsprogramme 2022–2023 \(KIP 2bis\) \(admin.ch\)](#)

³ Grundlagenpapier KIP 2^{bis}, Ziff. 4.3. [Kantonale Integrationsprogramme 2022–2023 \(KIP 2bis\) \(admin.ch\)](#)

4. Abschluss Vereinbarung Programm S

4.1. Zeitplan

Für den Abschluss der Vereinbarung Programm S gilt der folgende Zeitplan:

Meilensteine Abschluss Vereinbarung Programm S	Frist
Einladung zum Projektgesuch durch SEM (Mailing an Kantone)	19. April 2022
Projektgesuch durch den Kanton	Bis spätestens 30. April 2022
Unterbreitung der einseitig vom SEM unterzeichneten «Vereinbarung Programm S» durch das SEM an den Kanton	1. Mai 2022
Unterzeichnung «Vereinbarung Programm S» durch den Kanton, Retournierung an das SEM	31. Mai 2022

4.2. Anforderungen an das Projektgesuch

Das Projektgesuch erfolgt durch den Kanton schriftlich mittels einfacher E-Mail-Anfrage an das SEM (integration@sem.admin.ch). Diese gilt als Gesuchseinreichung nach Artikel 15 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; R 616.1) sowie Artikel 13 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205). In seiner Anfrage meldet der Kanton seine Teilnahme am Programm S und nennt jene Person inklusive ihrer Funktion, die auf Kantonsseite die Programmvereinbarung unterzeichnen wird.

Das SEM stellt den teilnehmenden Kantonen die vom SEM unterzeichnete Vereinbarung zu.

4.3. Auszahlungsmodalitäten

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss der Statistik des Staatssekretariats für Migration⁴ richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person 250 Franken).

Das Verfahren entspricht dem Auszahlungsverfahren der Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG. Es wird pro anwesende Person mit Status S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des maximalen Bundesbeitrages von 3'000 Franken endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht. Die Berechnung der zu zahlenden Pauschale erfolgt pro rata temporis auf Basis der per 1. des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

⁴ Massgebend sind die Daten aus Finasi I.

Analog der Globalpauschale 1 wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss jeweiligen Bestandes per 1. des Monats nochmals berechnet und die Differenz den Kantonen nachbezahlt respektive von den Kantonen zurückgefordert.

5. Revision des Rundschreibens KIP 2^{bis} 2022-2023

Am 30. Oktober 2020 hat das SEM das Rundschreiben für die Programmperiode KIP 2^{bis} 2022-2023 erlassen.

Die ersten Erfahrungen mit dem Rundschreiben und die Rückmeldungen der Kantone zur Praxisanwendung haben gezeigt, dass im Bereich der finanzierbaren Kosten in der spezifischen Integrationsförderung und der finanziellen Abgrenzung zu den Regelstrukturen (Ziff. 5.1. des Rundschreibens KIP2bis) ein Revisionsbedarf besteht.

Das SEM revidiert daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Rundschreibens, das Rundschreiben KIP2bis vom 30. Oktober 2020, in folgenden Punkten:

Siehe revidiertes Rundschreiben KIP2bis 2022-2023 vom 13. April 2022, Ziff. 5.3.5. betreffend den Bereich «Frühe Förderung»⁵.

Die Regelung gilt sinngemäss auch für Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung.

6. Reporting

6.1. Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Programm S wird in die Berichterstattung zu KIP 2^{bis} integriert und erfolgt erstmalig per 30. April 2023. Das SEM wird die bereits bestehenden Vorlagen entsprechend anpassen und zur Verfügung stellen. Die Massnahmen sowie die eingesetzten Mittel zugunsten der Personen mit Status S sind separat auszuweisen.

Im Finanzraster sind die Schwerpunktsetzungen (siehe Ziff. 3.3.2) wie folgt zu verbuchen:

- Schwerpunkt «Erwerb von Sprachkompetenzen → Förderbereich «Sprache»
- Schwerpunkt «Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen» → Förderbereich «Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit»
- Schwerpunkt «Kinder und Familien» → Förderbereich «Frühe Kindheit»

Wenn die Kantone weitere Massnahmen gemäss den Grundlagen KIP zugunsten der Zielgruppe umsetzen, sind diese unter den entsprechenden Förderbereichen zu verbuchen.

6.2. Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)

Soweit Personen mit Status S mit Massnahmen der Integrationsagenda und aus der Integrationspauschale unterstützt werden, sollen sie bei der Erhebung der Kennzahlen IAS ebenfalls berücksichtigt werden. Das SEM wird das Kennzahlenraster für die Berichterstattung 2022 entsprechend ergänzen.

⁵ Revidiertes Rundschreiben KIP2bis Ziff. 5.3.5. [Kantonale Integrationsprogramme 2022–2023 \(KIP 2bis\)](#) ([admin.ch](#))

6.3. Schlussbericht

Spätestens auf den nach Abschluss des Programms folgenden Berichterstattungstermin der KIP reichen die Kantone dem SEM einen summarischen Schlussbericht zum Programm S ein. Das SEM erstellt eine Vorlage.

Der finanzielle Teil des Schlussberichts stützt sich auf den Finanzraster KIP/IAS und enthält eine bereinigte Schlussabrechnung. Er weist insbesondere nicht verwendete Mittel aus.

7. Zielerreichung und Rückerstattung finanzieller Beiträge

Das SEM fordert finanzielle Beiträge an das vorliegende Programm zurück, wenn der Kanton die vereinbarten Schwerpunkte des vorliegenden Programms im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

Falls der Kanton die vereinbarten Schwerpunkte des vorliegenden Programms im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht oder nur mangelhaft erfüllt und er nicht nachweisen kann, dass ihn dafür kein Verschulden trifft, so erstattet er dem Bund die Beiträge zurück.

Verbleiben Beiträge, so setzt der Kanton diese innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden ein und erstattet dem SEM darüber Bericht (siehe Ziff. 6.1.). Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Beiträge erstattet der Kanton dem Bund zurück.

Der Bund wird mittels einer Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205) Vorkehrungen treffen, dass eine allfällig später geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S bei einer Erteilung der Aufenthaltsbewilligung, um die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge gekürzt wird.

Staatssekretariat für Migration SEM



Christine Schraner Burgener
Staatssekretärin